



Finanzierung

Grundsätzliche Hinweise

Bei der Beantragung eines Visums müssen Sie nachweisen, dass Ihnen ausreichende finanzielle Mittel zur Finanzierung Ihres Lebensunterhalts in Deutschland zur Verfügung stehen.

Sie haben folgende Möglichkeiten diesen Nachweis zu erbringen:

- Eröffnung eines Sperrkontos
- Formelle Verpflichtungserklärung eines Dritten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- Stipendium

Eröffnung eines Sperrkontos

Wichtig!

- Eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig **VOR** der Visumsbeantragung. Bei der Visumsbeantragung wird **ausschließlich** die offizielle Eröffnungsbestätigung unter Angabe des **bereits eingezahlten Gesamtbetrages** und des **monatlich verfügbaren Betrages** akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist **nicht** ausreichend. Der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg **ohne** die o.g. Bestätigung der Bank ist nicht ausreichend
- Die Schließung des Sperrkontos können Sie i.d.R. alleine, also ohne Botschaft oder Honorarkonsul, durchführen
- Sollte zur Schließung des Sperrkontos ausnahmsweise doch eine konsularische Bescheinigung erforderlich sein, kann diese kostenpflichtig von der Botschaft oder einem Honorarkonsul ausgestellt werden (Gebühr: siehe Webseite, zahlbar in bar in mexikanischen Pesos). Hierzu ist eine Terminbuchung bei der Botschaft erforderlich
- Das Sperrkonto muss für maximal 12 Monate nachgewiesen werden. Sofern der Aufenthalt in Deutschland weniger als 12 Monate betragen wird, verringert sich der Gesamtbetrag entsprechend (z. B. ein Studium für 6 Monate, pro Monat 934 EUR = 5.604 EUR)

Es gibt zahlreiche Anbieter von Sperrkonten, die Sie auch online finden können. Bei vielen Anbietern kann das Konto selbstständig online eröffnet werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung darf die Botschaft keine einzelnen Anbieter empfehlen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes.

Formelle Verpflichtungserklärung eines Dritten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

- Die Verpflichtungserklärung muss durch die einladende Person in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben werden. Welche Unterlagen dort vorgelegt werden müssen, ist durch die einladende Person selber mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

Wichtig!

Die Verpflichtungserklärung darf bei Visumerteilung höchstens 6 Monate alt sein.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Anschrift:
Horacio 1506
Col. Los Morales Sección Alameda
Del. Miguel Hidalgo
11530 Ciudad de México

Postadresse:
Apdo. Postal M 10792
06000 Ciudad de México

Telefon: (0052) 55-52 83 22 00
(Visaanfragen werden am Telefon nicht
beantwortet)

Telefax: (0052) 55-52 83 22 31

E-Mail:
visa@mexi.diplo.de

Website:
www.mexiko.diplo.de



Stipendium

- Der Nachweis über das Stipendium ist in englischer oder deutscher Sprache mit dem Visumantrag einzureichen.
- Nachweise auf Spanisch müssen mit einer offiziellen deutschen Übersetzung eingereicht werden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Anschrift:

Horacio 1506
Col. Los Morales Sección Alameda
Del. Miguel Hidalgo
11530 Ciudad de México

Postadresse:

Apdo. Postal M 10792
06000 Ciudad de México

Telefon: (0052) 55-52 83 22 00

(Visaanfragen werden am Telefon nicht
beantwortet)

Telefax: (0052) 55-52 83 22 31

E-Mail:

visa@mexi.diplo.de

Website:

www.mexiko.diplo.de